

Ich habe 2008 Anleihen von Heidelberg-Cement gekauft und nach mehr als zwölf Monaten Haltedauer verkauft. Trotz Einhalten der Spekulationsfrist hat die Bank mit dem Verweis auf Finanzinnovationen eine Abgeltungsteuer abgezogen. Warum und wer stuft ein Wertpapier als Finanzinnovation ein?

Norbert K., München

Bei der von Ihnen verkauften Anleihe handelt es sich um eine Ratinganleihe. Solche Anleihen sind grundsätzlich mit einer festen Verzinsung ausgestattet, allerdings erhöht sich der Zinssatz, wenn der Emittent während der Anleihenlaufzeit von bestimmten Ratingagenturen herabgestuft, also als weniger kreditwürdig eingeschätzt wird. Bei Ihrer Anleihe ist überdies der festgelegte Zinssatz noch gestaffelt. Nach der bis zum Inkrafttreten der Abgeltungsteuer im Jahre 2009 geltenden Rechtslage handelte es sich bei solchen Anleihen um Finanzinnovationen, da zwar die zugesagte Höhe der Rückzahlung der Anleihe mit dem Nominalbetrag feststand, die Höhe der Zinsen aber ungewiss oder gestaffelt ist.

Finanzinnovationen wurden unabhängig von der Haltedauer meist nach der Markttrendite, also dem Unterschied zwischen Anschaffungs- und Veräußerungspreis besteuert. Der Bundesfinanzhof hat zwar entschieden, dass es beim Verkauf von Ratinganleihen keine Besteuerung nach Markttrendite geben dürfe, da eine Abgrenzung zwischen Zinsertrag und Vermögenszuwachs eindeutig erfolgen könne. Demnach war nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist eine Wertsteigerung der Anleihe nicht steuerpflichtig.

Der Gesetzgeber hat allerdings bei Einführung der Abgeltungsteuer im Gegensatz zu anderen Wertpapieren für Finanzinnovationen, die vor 2009 gekauft wurden, keinen Bestandsschutz gewährt. Danach ist bei Veräußerung nach dem 31.12.2008 unabhängig von der Haltedauer auf einen Veräußerungsgewinn die 25-prozentige Abgeltungsteuer einzubehalten, was Ihre Bank auch getan hat.

Die Finanzverwaltung hatte anhand der früheren Gesetzeslage Richtlinien zur Einstufung von Finanzinnovationen aufgestellt, an die sich die Banken halten mussten. Wer damit nicht einverstanden war, musste gegebenenfalls im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung dagegen Einspruch und notfalls Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Mit der neuen Rechtslage ist die Besteuerung von neuen, innovativen Finanzprodukten insofern vereinfacht worden, als nicht mehr zwischen grundsätzlich steuerpflichtigen Finanzinnovationen im Verkaufsfall und „Spekulationspapieren“, die nach Ablauf einer Haltefrist von einem Jahr steuerfrei sind, unterschieden wird. Denn nun unterliegen grundsätzlich alle Finanzanlagen im Privatvermögen und damit auch jeder Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer.

Stefanie Kühn ist Honorarberaterin und Inhaberin der Privaten Finanzplanung Kühn in Grafing bei München.